

Anordnung

eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in der Stadt Reinbek

Es wird hiermit auf Grund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) in der zur Zeit gültigen Fassung angeordnet, dass am

31. Dezember 2011 und 01. Januar 2012

wegen bestehender Brandgefahr

1. im Umkreis von 180 m um reetgedeckte Gebäude das Abbrennen von Raketen und so genannten „Römischen Lichtern“ sowie damit vergleichbar wirkende Feuerwerkskörper (Feuerwerkskörper der Kategorie 2 bzw. der Klasse II) und
2. im Umkreis von 50 m um reetgedeckte Gebäude das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 bzw. der Klasse II

verboten ist.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

21465 Reinbek, 13. Dezember 2011

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Bärendorf